

wurde auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluß der Kammer an den ersten Ausschuß eine Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Grünhain aus dem Grunde zur Begutachtung und Berichterstattung überwiesen, weil dieselbe in genauem Zusammenhange mit dem Antrage des Abg. Dehmichen stehe, welcher sich ebenfalls bei dem Ausschusse befindet. Bei einer genaueren Vergleichung der gedachten Petition mit dem Antrage des Abg. Dehmichen hat sich indeß ergeben, daß dies nicht der Fall ist, indem die Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Grünhain dahin geht, daß die neue Umgestaltung des Gerichtswesens erst nach Erlassung eines Civilgesetzbuchs eintreten soll, der Antrag des Abg. Dehmichen hingegen dahin, daß diese Umgestaltung so schnell als möglich ins Leben trete. Die Petition scheint daher mehr in genauem Zusammenhange mit dem Antrage des Präsidenten Cuno zu stehen, welcher sich gegenwärtig zur Begutachtung und Berichterstattung bei der ersten Kammer befindet. Es glaubt demnach der Ausschuß vorschlagen zu dürfen, daß diese Petition zuvörderst an die erste Kammer gelange, und trägt deshalb darauf an, daß in dieser Weise von der Kammer Beschluß gefaßt werde.

Präsident Cuno: Nach der eben gehörten Mittheilung des ersten Ausschusses werden Sie sich darüber zu entscheiden haben, meine Herren, ob Sie die kürzlich dem ersten Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesene Petition der Stadtgemeinde Grünhain in Betreff der neuen Justizorganisation ohne Weiteres der ersten Kammer zuweisen wollen, in welcher noch über den von mir selbst eingebrachten Antrag Bericht zu erstatten und Berathung zu pflegen ist. Wollen Sie dem Antrage des ersten Ausschusses fügen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Ehe wir zur Tagesordnung übergehen, habe ich noch rücksichtlich unserer Geschäftsordnung für die nächsten Tage eine Anfrage an Sie zu richten. Es war vorläufig bereits angekündigt worden, daß morgen mit Berathung des Berichts des außerordentlichen Ausschusses über das Berggesetz begonnen werden sollte, allerdings in der Voraussetzung, daß es möglich sein werde, den vollständig gedruckten Bericht eher, als es jetzt hat geschehen können, in Ihre Hände zu bringen. Es sind jetzt die ersten Druckbogen des Berichts, wenn ich nicht irre zehn Bogen, ausgegeben, sie umfassen den allgemeinen Theil des Berichts und die ersten Abschnitte des Gesetzes. Zuverlässig kann ich versichern, daß die übrigen Theile des Berichts noch heute im Drucke vollendet und noch heute Ihnen zugetheilt werden. Es fragt sich, ob Sie unter diesen Umständen das Berggesetz morgen in Berathung nehmen wollen oder nicht. Ich wünschte, daß, insofern ein Bedenken gegen die Berathung stattfände, dieses kundgegeben werde. — Wenn dies nicht der Fall ist, so darf ich wohl voraussetzen, wie Sie damit einverstanden sind, daß, wie früher bereits angekündigt worden, mit der Berathung des Gesetzes, und zwar wenigstens in seinem allgemeinen

Theile, vielleicht auch dem ersten Abschnitte morgen begonnen wird. Wir gehen zur

Tagesordnung

über, zunächst zur Berathung des Berichts des vierten Ausschusses über die Petition des Hausbesizers und Bohgerbermeisters Johann August Schlegel zu Wermisdorf.

Berichterstatter Abg. D. Haubold.

Bereits unterm 23. März l. J. kam in der 23. öffentlichen Sitzung der ersten Kammer der Bericht des vierten Ausschusses der letzteren über die Petition des Bürgers und Bohgerbermeisters Friedrich August Schlegel zu Wermisdorf zur Verhandlung. Der gedachte Schlegel, welcher seit dem Jahre 1842 mehrfach um Ertheilung der Concession zur Betreibung der von ihm zunftmäßig erlernten Bohgerberprofession nachgesucht hatte, aber stets von den Behörden, und zwar zuletzt laut Verordnung der Kreisdirection zu Leipzig vom 29. Januar l. J. vom Ministerium des Innern abfällig beschieden worden war, wendete sich unterm 10. Februar l. J. an die jetzt versammelten Kammern der Volksvertreter mit der Bitte, sein Gesuch um Ertheilung der Concession zur Betreibung der Bohgerberprofession in Wermisdorf bei der Staatsregierung zu befürworten.

Die erste Kammer hat nun in erwähnter Sitzung beschlossen, die Schlegelsche Petition an die Staatsregierung zu nochmaliger Erwägung und thunlichster Berücksichtigung abzugeben, die Petition aber vorher an die zweite Kammer gelangen zu lassen.

Der vierte Ausschuß der letzteren schließt sich dem Votum der ersten Kammer allenthalben an. Denn wenn Schlegel von den königlichen Behörden mit seinem Gesuche aus dem Grunde abgewiesen worden ist, weil nach § 7. des Gesetzes vom 9. October 1840 auf dem Lande nur solche zünftige Gewerbe, deren Betrieb daselbst zur Befriedigung des täglichen und unentbehrlichen Bedürfnisses der Landleute gereicht, in der Regel für zulässig zu erachten sind, alle übrigen zünftigen Gewerbe aber nur auf die Städte beschränkt bleiben sollen, so dürften diese Gründe im vorliegenden Falle um so weniger maßgebend sein, als Wermisdorf zwar dem Namen nach unter die Zahl der Dörfer gehört, allein seiner Beschaffenheit nach ganz die Qualität der Städte besitzt. Dieser Umstand ist von dem Berichterstatter in der jenseitigen Kammer, auf welchen hiermit verwiesen wird, besonders hervorgehoben worden, und so hat sich auch der vierte Ausschuß mit Bezugnahme auf §. 8 und folgende Paragraphen des obangezogenen Gesetzes, wornach nur unter ganz besonderen Umständen der Betrieb zünftiger Gewerbe auch auf dem Lande zu gestatten sei, bewogen gefunden, dem Beschlusse der ersten Kammer allenthalben beizutreten, und rath der zweiten Kammer an:

diese Petition an die Staatsregierung zu nochmaliger Erwägung und thunlichster Berücksichtigung abzugeben.

Präsident Cuno: Der Ihnen jetzt vorgetragene Bericht hat länger als drei Tage in der Kanzlei ausgelegen, es dürfte daher wohl kein Bedenken sein, sofort zur Berathung überzugehen. Verlangt Jemand das Wort?

(Es meldet sich Niemand.)

Der Vorschlag des Ausschusses geht dahin: die Petition